

An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Geschäftsstelle
Oberpesterwitzer Str. 43
01705 Freital
Tel.: 0351-6412120
Mobil: 01573-8803754
E-Mail: info@btb-sachsen.de
Internet: www.btb-sachsen.de

Freital, den 30. Dezember 2022

Info Nr. 56/2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

Lineare Erhöhung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. Dezember 2022

Mit dem Rundschreiben Az. 15-P 1502/1/26/15-2022/ 78791 vom 16.12.2022 will das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) wohl zumindest eine große Schuld nicht mit ins neue Jahr nehmen, indem es kurz vor Weihnachten darüber informierte, dass die Sächsische Staatsregierung den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften in den Sächsischen Landtag eingebracht hat.

Der Gesetzentwurf beinhaltet u.a. die Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Besoldung der staatlichen sowie kommunalen Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen rückwirkend zum 1. Dezember 2022. Für den staatlichen Bereich wird mit dem o. g. Rundschreiben das Landesamt für Steuern und Finanzen angewiesen, die Zahlung der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden höheren Bezüge **unter dem Vorbehalt der Rückforderung** zum Zahltag März 2023 zu veranlassen, die kommunalen Dienstherren werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Zahlung „unter Vorbehalt“ wird deswegen ausdrücklich erwähnt, weil das SMF wohl selbst davon ausgeht, dass das Gesetz im Landtag womöglich länger diskutiert werden wird. Ein Grund dafür könnte das Gutachten des sbb sein, in dem ausführlich dargelegt wird, warum aus unserer Sicht das geplante Gesetz die bekannte Verfassungswidrigkeit der Besoldung nicht substantiell verändern wird – auf unsere BTB-Info 53/2022 wird in dem Zusammenhang hingewiesen.

Den Gesetzentwurf fügen wir als Anlage bei.